

## Hausordnung für das Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim

*In unserer Schule leben und arbeiten jeden Tag Hunderte von Menschen. Dies bedingt die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Höflichkeit und Achtung und zu wechselseitigem Vertrauen. Richtlinien für unser Verhalten sind außerdem die Beachtung von Vorschriften, die Übernahme von Verpflichtungen, die wir, unseren Aufgaben entsprechend, erfüllen müssen, und der sorgsame Umgang mit allen Einrichtungen der Schule. In der Hausordnung sind die wichtigsten Regeln unseres schulischen Zusammenlebens und -arbeitens festgehalten. Sie sind für alle verbindlich.*

### 1. Grundsätzliches

Die in der Hausordnung festgelegten Regeln für das gemeinsame Leben und Arbeiten auf dem Gelände des Sebastian-Finsterwalder-Gymnasiums sollen

- die Rechte des Einzelnen schützen,
- die Aufgaben und Pflichten des Einzelnen beschreiben,
- den pfleglichen Umgang mit Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sichern,
- zu einem Umfeld, das dem Arbeiten und Lernen förderlich ist, beitragen,
- die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen.

#### 1.1 Gefährdung

Gegenstände, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, z. B. Messer, Laserpointer, Feuerzeuge u.ä., dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule ist befugt, den Schülern solche Gegenstände abzunehmen. Über die Rückgabe entscheidet die Schulleiterin.

Schneeballwerfen auf dem Schulgelände sowie das Mitführen von sog. Longboards im Gebäude ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

**Jeder ist verpflichtet, Gewalttaten oder Androhungen von Gewalttaten einer Person seines Vertrauens zu melden, um Opfer oder mögliche Opfer zu schützen.**

#### 1.2. Sachbeschädigung

Das Schulgebäude, die Außenanlagen, die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind in jeder Weise zu achten und zu schonen. Dazu gehören auch die von der Schule angebotenen Materialien (Schulbücher, Medien u.a.) und die Schulsachen von Mitschülern. Für Sachbeschädigungen, die mutwillig oder fahrlässig verursacht werden, haften die Beteiligten und müssen mit Ordnungsmaßnahmen und Schadensersatzforderungen der Stadt Rosenheim rechnen.

**Jeder ist verpflichtet, Vandalismus gegen Einrichtungen der Schule einer Person seines Vertrauens zu melden.**

#### 1.3 Auftreten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule entscheidend mit. Alle Beteiligten tragen daher dazu bei, durch ihr Verhalten ein positives Bild der Schule zu vermitteln.

## 2. Unterrichtsbetrieb

### 2.1 Anwesenheitspflicht

Regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht und zu sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen ist Pflicht (Art. 56 Satz 4 BayEUG). Beim ersten Gong vor Unterrichtsbeginn und zum Ende der Pausen haben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich in ihre Unterrichtsräume zu begeben, damit der Unterricht beim zweiten Gong beginnen kann.

Verspätungen, auch nach den Pausen, stören den Unterrichtsablauf. Wiederholtes Zuspätkommen zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.

## **2.2 Pausen**

In den Pausen verlassen die Schüler die Klassenzimmer und begeben sich auf den südlichen Schulhof. Der Aufenthalt im Zwischentrakt-Erdgeschoß sowie in der Schülercafeteria Ininside ist gestattet. Die Klassenzimmer werden abgesperrt. Im Gebäude sind Laufspiele verboten.

Bei schlechter Witterung ist Hauspause. Diese wird über Lautsprecher bekanntgegeben.

## **2.3 Stundenplan**

Abweichungen vom regulären Stundenplan sind auf den Monitoren im Haupteingang sowie im Zwischentrakt zwischen A- und B-Gebäude nachzulesen. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich laufend darüber zu informieren.

## **2.4 Betreten oder Verlassen der Schule**

Vor Unterrichtsbeginn ist der Aufenthalt nur im Pausenhof oder in der Mensa möglich. Diese steht ab 07.15 Uhr als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Fachlehrkräfte der 1. Stunde schließen die Klassenzimmer um 7.40 Uhr auf. Die zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn dienen der Einstimmung auf den Unterricht bzw. dem Gespräch zwischen Lehrern und Schülern.

Während der Pause ist grundsätzlich allen Schülern untersagt, sich vom Schulgelände zu entfernen. In Zwischenstunden und Pausen dürfen Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 das Schulgelände verlassen.

## **2.5 Stundenwechsel**

Muss eine Klasse bei Stundenwechsel einen anderen Unterrichtsraum aufsuchen, so erfolgt der Wechsel mit Rücksicht auf einen störungsfreien Unterrichtsbetrieb rasch und ruhig.

**Wenn bis spätestens zehn Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch keine Lehrkraft anwesend ist, erstattet der Klassensprecher Meldung im Sekretariat.**

## **2.6 Besondere Regelungen für Fachräume**

In den Fachräumen dürfen sich Schüler nur unter Aufsicht einer Lehrkraft aufhalten. Die Hinweise der Lehrer zum Umgang mit elektrischen Geräten und mit Gefahrstoffen sind besonders zu beachten. Sollte ein Arbeitsplatz in den Fachräumen nicht in Ordnung sein (Verschmutzung oder Beschädigung), meldet der Schüler dies am Anfang der Stunde der zuständigen Lehrkraft.

## **2.7 Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger (§2 BaySchO).

## **2.8 Mobilfunktelefone und digitale Speichermedien**

Mobilfunktelefone und andere digitale Speichermedien müssen auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet sein (Art. 56 Satz 5 BayEUG). Gleiches gilt für schulische Veranstaltungen. Trifft eine Lehrkraft eine Schülerin oder einen Schüler mit einem nicht ausgeschalteten Mobilfunktelefon an, ist sie berechtigt, es ihm nach vorheriger Aufforderung, es auszuschalten, abzunehmen. Der Schüler erhält es am Ende seines Unterrichtstages gegen Vorlage eines Lichtbildausweises (Schülerausweis, Fahrkarte mit Bild, Personalausweis ...) im Sekretariat gegen Unterschrift zurück. Im Wiederholungsfall kann eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.

Handynutzung im Unterricht zieht in der Regel sofort einen Verweis nach sich. Auch in Prüfungssituationen müssen Mobilfunktelefone ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so stellt dieses Mobilfunktelefon ein unerlaubtes Hilfsmittel dar. Die Arbeit wird somit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Unabhängig von dieser Regelung dürfen Schülerinnen und Schüler in Ausnahmesituationen nach vorheriger Erlaubnis durch eine Lehrkraft ihr Mobilfunktelefon im Schulbereich verwenden, um notwendige Telefonate zu führen. Bei besonderen ärztlich attestierten Erkrankungen können von der Schulleitung Sonderregelungen getroffen werden.

### 3. Erkrankung – Befreiung – Beurlaubung

#### 3.1 Entschuldigungsverfahren im Krankheitsfall

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Unterrichtsbesuch verhindert, ist die Schule am ersten Krankheitstag unter Angabe des Grundes telefonisch oder per Fax bis spätestens 7.30 Uhr zu benachrichtigen (Tel: 08031/365-1924/25, Fax: 08031/365-2023). Außerhalb der Bürozeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, auf dem eine Nachricht hinterlassen werden kann. Eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Häufung von Fehltagen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. (§ 20 BaySchO).

Ab der 10. Jahrgangsstufe muss bei Fehlen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden; andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

#### 3.2 Befreiung vom Unterricht

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so muss er sich von der Schulleitung befreien lassen. Ist aufgrund der Erkrankung ein Erscheinen am Folgetag nicht möglich, so ist eine weitere Entschuldigung (siehe 1) erforderlich.

Grundsätzlich gilt: Ohne Befreiung dürfen die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeiten und der Vormittagspausen das Schulgelände nicht verlassen.

#### 3.3 Beurlaubung

Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch ein Mitglied der Schulleitung beurlaubt werden. Leistungssportler benötigen zur Beurlaubung für die Teilnahme an Wettkämpfen zusätzlich zum Antrag der Eltern eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Vereins oder Verbands, die vom Fachbetreuer Sport überprüft wird.

Eine Beurlaubung wegen einer gebuchten Urlaubsreise kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

#### 3.4. Entschuldigungsverfahren ab der 8. Jahrgangsstufe

Die Schülerinnen und Schüler führen ab der 8. Jahrgangsstufe selbstständig eine Absenzenkarte. Eine telefonische Krankmeldung am ersten Fehltag ist erforderlich. Eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

### 4. Sauberkeit und Ordnung

Für Sauberkeit und Ordnung in allen Bereichen der Schule, insbesondere auch in den sanitären Anlagen, ist jeder Einzelne verantwortlich, nicht nur das Reinigungspersonal. Jeder ist aufgefordert, Abfall zu vermeiden und den unvermeidlichen Abfall in den entsprechenden Behältern zu entsorgen. Klassen und Unterrichtsgruppen sorgen für Sauberkeit und Ordnung in ihren Klassen- und Fachräumen. Am Ende jeder Unterrichtsstunde reinigt der eingeteilte Tafeldienst unaufgefordert die Tafel.

Nach Abschluss der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und ist das Licht auszuschalten.

Technische Einrichtungen in den Klassenzimmern werden nur von den Lehrkräften bzw. unter deren Aufsicht bedient und benutzt.

Rundschreiben, Plakate, Flyer etc. dürfen mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.

## 5. Autos, Kraft- und Fahrräder

Die Parkplätze auf dem nördlichen Schulhof und in der Tiefgarage sind den Fahrzeugen der Lehrkräften vorbehalten. **Die Feuerwehranfahrtzone ist freizuhalten.**

Fahrräder werden grundsätzlich im Fahrradkeller in den der Jahrgangsstufe zugewiesenen Raum abgestellt. Mofas, Mopeds, Motorroller und Motorräder sind auf dem reservierten Stellplatz (neben Gebäudeteil A) zu parken. Sie sind gegen Diebstahl zu sichern. Die Schule kann bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung übernehmen. Außerhalb des Schulgeländes dürfen mit Rücksichtnahme auf das benachbarte Pfarramt und das Rathaus keine Fahrräder und Krafträder abgestellt werden. Zur Vermeidung von Unfällen müssen Fahrräder auf dem Schulgelände grundsätzlich geschoben werden.

## 6. Wertgegenstände

Für Wertgegenstände in Taschen bzw. Kleidungsstücken kann die Schule keine Haftung übernehmen. Fundgegenstände werden umgehend im Sekretariat abgegeben, Verluste dort angezeigt.

## 7. Rauch- und Alkoholverbot

Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten. (Vgl. § 23 BaySchO)

## 8. Allgemeines

Den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Die in den Zimmern angeschlagene Feueralarmordnung ist Bestandteil dieser Hausordnung. Alle im Hause sind verpflichtet, sich mit dieser Alarmordnung vertraut zu machen. In den Sporthallen gilt die in ihrer jeweiligen Form erlassene Benutzungsordnung.

## 9. Gültigkeit der Hausordnung

Diese Hausordnung wird gemäß Art. 62 Nr. 5 BayEUG und § 2 BaySchO erlassen. Alle bisher gültigen Hausordnungen treten außer Kraft.

Rosenheim, 01.08.2016

B. Würth, OStDin  
Schulleiterin